

a) als Kaufleute und Fabrikanten mit weniger als zehn Thalern, aber mindestens einem Thaler besteuert sind,

oder

b) nicht als Kaufleute und Fabrikanten im Gewerbesteuerkataster mit mindestens einem Thaler angesetzt sind,

c) den Bedingungen unter 2b und c entsprechen.

4.

Die Wahlen erfolgen indirect, die Urwahlen nach räumlichen Wahlabtheilungen. Die Zahl der Wahlmänner ist durch die Einsetzungsverordnung bei den Handelskammern mindestens auf das Doppelte, bei den Gewerbekammern mindestens auf das Dreifache der durch die Einsetzungsverordnung nach 1 bestimmten Mitgliederzahl der Kammer festzusetzen. Die Hauptwahl erfolgt in einer Wahlversammlung aller Wahlmänner und zwar je nach der in der Einsetzungsverordnung getroffenen Bestimmung entweder getrennt für die Handelskammer und Gewerbekammer oder gemeinschaftlich. Die nöthigen besonderen Vorschriften über das Wahlverfahren erfolgen im Verordnungswege.

5.

Die Wahlen erfolgen auf sechs Jahre; alle drei Jahre wird die Hälfte der Mitglieder erneuert. Die Aus tretenden sind sofort wieder wählbar.

Vacanzen, welche in der Zwischenzeit durch Tod, Verlust der Wählbarkeit oder freiwilligen Austritt, oder dadurch entstehen, daß infolge von Ablehnung nach beendigtem Wahllacte einzelne Stellen unbesetzt bleiben, werden durch Wahl der Kammer ersetzt.

6.

Jede Kammer wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, sowie ihren Secretär.

Die Wahlen gelten auf drei Jahre.

Wo Handelskammer und Gewerbekammer vereinigt thätig sind, besetzen beide gemeinschaftlich diese Stellen. Wo diese Vereinigung nur für einzelne Angelegenheiten eintritt, hat der Vorsitzende der Handelskammer den Vorsitz im vereinigten Collegium.

7.

Die Mitglieder der Kammern fungiren unentgeltlich. Auswärtige Mitglieder haben in Gemäßheit der von der Kammer selbst zu entwerfenden Regulative eine Entschädigung für ihren Reiseaufwand bei Einberufungen zu beanspruchen.

8.

Jede Kammer empfängt aus der Staatskasse einen auf das Staatsbudget zu bringenden festen Zuschuß zu Bestreitung ihrer sämtlichen Kosten, einschließlich der Wahlkosten. Aller übrige Bedarf ist von der Gesamtheit der mit mindestens einem Thaler jährlicher ordentlicher Gewerbesteuer belegten Gewerbetreibenden des Bezirks aufzubringen. Die Höhe der zu erhebenden Beiträge wird durch Kammerbeschluß bestimmt. Soweit nicht auf eigenen Wunsch der Kammer eine andere Art der Aufbringung gewählt wird, findet dieselbe durch Ausschreibung von Zuschlägen zur Gewerbesteuer statt.

Diese Zuschläge werden in Bezug auf Erhebung — abgesehen von der besonders zu bestimmenden Einnahmeprovision — und auf Einbringung von Resten der Gewerbesteuer gleichgestellt.

9.

Jede Kammer wird durch ihren Vorsitzenden einberufen. Diese Einberufung muß erfolgen, wenn das Ministerium des Innern oder die Regierungsbehörde es verlangt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder darauf anträgt.

10.

Die Kammern sind beschlußfähig, wenn zwei Dritteltheile der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Auf Ausbleiben ohne genügende Entschuldigung können die Kammern angemessene Ordnungsstrafen setzen.

Der Vorsitzende kann dergleichen Ordnungsstrafen von den Betheiligten eintreiben; sollte es deshalb einer Hilfsvollstreckung bedürfen, so hat er die Justizbehörde anzugehen und leidet dann die Bestimmung in §. 5 des Gesetzes vom 28. Januar 1835 sub A über die Kompetenzverhältnisse zc. Anwendung.

11.

Die Sitzungen der Kammern sind, soweit möglich und wenn nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme beschlossen oder von dem Ministerium des Innern oder der Regierungsbehörde besonders verlangt wird, öffentlich.

Ueber jede Sitzung wird vom Secretär ein die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen wiedergebendes Protokoll aufgenommen, dessen Abschrift der Berichterstattung an das Ministerium des Innern oder die Regierungsbehörde beizufügen ist.

Soweit nicht die ein Gutachten fordernde Behörde ausdrücklich das Gegentheil verlangt hat, können diese Protokolle veröffentlicht werden.

12.

Die Handelskammern und Gewerbekammern sind bestimmt:

a) dem Ministerium des Innern und der Regierungsbehörde des Bezirks als sachverständige Organe in Fragen zu dienen, welche Handel und Gewerbe des ganzen Landes oder des Bezirks angehen. Soweit es die Verhältnisse irgend gestatten, sollen dieselben — beziehentlich die Handelskammern oder die Gewerbekammern — bei jeder wichtigen Angelegenheit dieser Art gehört werden.

b) Die Kammern sind ferner, eine jede in ihrem Bereiche, die Vertreter der gemeinschaftlichen Handels- und Gewerksinteressen und befugt, selbständige Anträge und Wünsche an das Ministerium des Innern oder die Regierungsbehörde des Bezirks zu richten.

Den Handelskammern kann ferner, mit ihrer Zustimmung, zugleich die Function örtlicher Handelsvor-